

# RS Vwgh 2019/11/5 Ra 2019/20/0470

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.11.2019

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §30

VwGG §30a

## Rechtssatz

Das VwG ist sowohl bei einer ordentlichen Revision als auch im Falle einer außerordentlichen Revision bis zur Vorlage der Revision an den VwGH zur Entscheidung über einen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Revision (oder einen Antrag auf Erlassung einstweiliger Anordnungen) zuständig und zur Entscheidung verpflichtet.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019200470.L08

## Im RIS seit

05.02.2020

## Zuletzt aktualisiert am

05.02.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)